

§ 12 Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

(1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1. eines Beamten

des höheren Archivdienstes „neunundzwanzig €“

2. eines Beamten

des gehobenen Archivdienstes einundzwanzig €

3. eines Beamten

des mittleren Archivdienstes sechzehn €

4. eines Beamten

des einfachen Dienstes fünfzehn €

je Halbstunde Zeitaufwand. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. ⁴Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Archivbedienstete entsprechend.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.

(3) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,

2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.